



3/SN-129/ME

VERSICHERUNGSANSTALT DER ÖSTERREICHISCHEN EISENBAHNEN

1061 WIEN, LINKE WIENZEILE 48-52 · POSTFACH 86 · TELEFON (0222) 58 8 48/DW 237

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner - Ring 3
1010 Wien

BUNDES-GESETZENTWURF	
11	15 -GE/19
Datum: 13. APR. 1992	
16. April 1992	
Verteilt	

L. Kopyk

UNFALLVERSICHERUNG
Zl.: UVD

Wien, 7. April 1992

- Betrifft:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird;
 2. Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 12.2.1992, Zl. 61.020/7-3/92

Wie im Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gewünscht, übermitteln wir beiliegend 25 Kopien unserer Stellungnahme zu den genannten Entwürfen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Der leitende Angestellte:

Hofrat Mag. Ledl

**VERSICHERUNGSANSTALT DER ÖSTERREICHISCHEN EISENBAHNEN**

1061 WIEN, LINKE WIENZEILE 48-52 · POSTFACH 86 · TELEFON (0222) 58 8 48/DW 237

An das
Bundesministerium f. Arbeit u. Soziales
Zentral - Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 Wien

UNFALLVERSICHERUNG

Zl.: UVD

Wien, 7. April 1992

- Betrifft:**
1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird;
 2. Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/innen

Bezug: Do. Schreiben vom 12.2.1992, Zl. 61.020/7-3/92

Zu den im Betreff angeführten Entwürfen erlaubt sich die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich sind auch wir der Ansicht, daß eine Verbesserung des Ausbildungssystems für Sicherheitstechniker sinnvoll und wünschenswert ist. Wir begrüßen daher die Absicht einer dahingehenden Novellierung des Arbeitnehmerschutzgesetzes und die Erlassung einer entsprechenden Durchführungsverordnung.

In den Entwürfen vermissen wir allerdings Regelungen, die eine Mitbefassung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr in Angelegenheiten der Sicherheitstechniker/innen-Ausbildung vorsehen. Aus ho. Sicht erscheint es unbedingt erforderlich, in Fragen wie etwa der formalen Voraussetzung zur Zulassung zu dieser Ausbildung, der terminlichen Planung der Lehrgänge odèr der Gestaltung des Lehrplanes auf die speziellen Betriebsstrukturen und fachspezifischen Technologien der Unternehmen im Verkehrswesen Rücksicht zu nehmen.

Nach Ansicht der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen sollten daher an den zur Stellungnahme übermittelten Texten folgende Änderungen (unterstrichen) vorgenommen werden:

- 1) **Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird:**

§ 21 Abs. 3a:

"Die Fachkenntnisse gemäß Abs. 3 sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, soweit Sicherheitstechniker in Betrieben tätig werden, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl.Nr. 100/1988, unterliegen, einer vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anerkannten

Fachausbildung nachzuweisen. Diese Fachausbildung Inhalt und Durchführung der Fachausbildung sind durch Verordnung zu regeln."

§ 21 Abs. 3b:

"... Diese Voraussetzungen sind durch Verordnung zu regeln."

zusätzlich:

"5. Dem § 35 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

Verordnungen nach § 21 Abs 3a und 3b sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen."

2) Zum Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker/Innen:

§ 1 Abs. 2:

"Die Fachausbildung hat unter Bedacht auf die Spezifika der wesentlichsten Wirtschaftsklassen insbesondere folgende Gebiete zu umfassen:"

§ 3 Abs. 2:

"Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sind vom Prüfungstermin zeitgerecht zu verständigen und berechtigt, je eine(n) Vertreter(in) zur Prüfung zu entsenden."

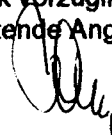
§ 5 Abs. 1:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr haben eine Fachausbildung auf Antrag durch Bescheid anzuerkennen, wenn der vorgelegte Ausbildungsplan den §§ 1 und 2 entspricht und gewährleistet ist, daß die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Erreichung des Lehrzieles im Sinn des § 4 und unter Bedacht auf die Betriebsspezifika der wesentlichsten Wirtschaftsklassen gegeben sind."

§ 6 Abs. 1 Z 1:

"1. ein Hochschulstudium einer technischen Studienrichtung erfolgreich abgeschlossen oder eine Reifeprüfung an einer höheren technischen Lehranstalt oder eine Meisterprüfung nach gewerberechtlichen Vorschriften oder eine vergleichbare Fachprüfung nach dienstrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgelegt oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, und"

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
Der leitende Angestellte:



Hofrat Mag. Ledl

ANMERKUNG: Mit gleicher Post werden 25 Ausfertigungen dieses Schreibens an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.